

Pächter von ausschließlichen Brauerrechten haben an den Verpächter für die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem Entschädigungskapitale. Es ist ihnen aber auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen, nur muß dann die diesfällige Erklärung längstens bis zum 1. Dezember 1872 erfolgen.

§. 6.

Wenn in einem der betheiligten Orte die Inhaber der Mehrzahl der Braurechte beschließen, auf die Entschädigung zu verzichten, so ist der Beschluß für die Gesamtheit der dasigen Brauberechtigten verbindlich; sofernensfalls kommt in diesem Orte von dem künftigen Brauereibetriebe eine Zins- und Tilgungsrente nicht zur Erhebung. Bei Zusammenzählung der Stimmen werden nur diejenigen Braurechte gezählt, welche in den drei Jahren 1869, 1870 und 1871 von den Inhabern bezüglich deren Vorbesitzern entweder selbst oder durch Abpächter wenigstens einmal ausgeübt worden sind.

§. 7.

Sollten noch in andern, als den in §. 2 genannten Gemeinden des Fürstenthums Brauberechtigten ähnliche Verbotungsrechte zustehen, so ist denselben eine, den in §. 2 bestimmten Sägen angemessene Entschädigung zu gewähren, wozu die Brauenden in jenen Gemeinden künftig auch die im §. 4 festgesetzte Zuschlagabgabe zu entrichten haben, mit eventueller Haftung der Gemeinden nach Maßgabe des §. 4 Absatz 3.

C. Entschädigung ausschließlicher Gewerbebefugnisse der städtischen Müsliedirektoren.

§. 8.

Die städtischen Müsliedirektoren erhalten, wenn sie durch Aufhebung von ihnen zustehenden ausschließlichen Gewerbebefugnissen Einbuße an ihrem Einkommen erleiden, für die Dauer ihrer Amtsführung eine entsprechende jährliche Entschädigung, welche je zur Hälfte vom Staate und von der betreffenden Stadtgemeinde zu zahlen ist.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Anhörung der Stadtgemeinde und des Berechtigten durch das Landrathsamt festgesetzt. Wegen die Entscheidung finden die in §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1863, die für den Wegfall inunngsmäßiger Verbotungsrechte zu leistende Entschädigung betreffend, geordneten Rechtsmittel statt.

D. Ablösbare Zwangs- und Bannrechte.

§. 9.

Die Ablösung der in §. 8, Nr. 1 und 2 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Zwangs- und Bannrechte erfolgt bloß auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflicht-